

ORIGINAL

ANTRAG

No. 211/A
Präs.: 9. JULI 1991

der Abgeordneten Dr. Cap, Dr. Khol, DDr. Niederwieser, Arthold und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 564/1985 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1990 wird wie folgt geändert:

1. § 27 lautet:

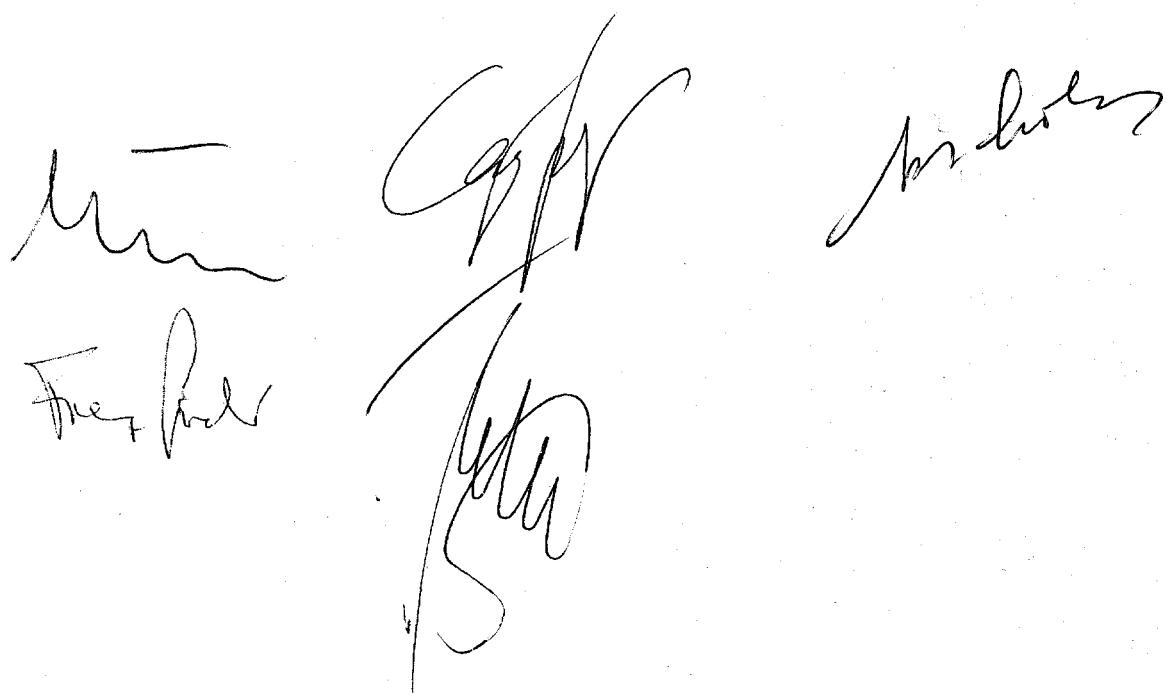
"§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im

- 2 -

Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag an, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Wenn ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen ist, so erstreckt sich die Frist um drei Monate."

2. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

"§ 71a. § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 tritt mit ... in Kraft."

A large, handwritten block of text consisting of several signatures and initials. The signatures are written in cursive ink and appear to be in German. There are approximately five distinct signatures, each with a unique style. The text is oriented vertically and horizontally across the page.

B e g r ü n d u n g :

Mit den unter einem vorgelegten Entwürfen betreffend ein Bundesgesetz über die Bürgerbeteiligung im Verwaltungsverfahren (Bürgerbeteiligungsgesetz) und betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird, werden Regelungen über das Bürgerbeteiligungsverfahren getroffen. Der erwähnte Entwurf einer AVG-Novelle sieht im Zusammenhang damit vor, daß sich in Fällen, in denen ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen ist, die Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG um drei Monate erstreckt. In gleicher Weise soll für jene Verfahren, in denen kein Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs. 2 AVG möglich ist, weil die zur Entscheidung über die Bewilligung die jeweils oberste Behörde in erster und einziger Instanz zuständig ist (und auch kein Rechtszug an den unabhängigen Verwaltungssenat eröffnet ist), die entsprechende Frist in § 27 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 erstreckt werden.

In gleicher Weise wie beim Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs. 2 AVG ist davon auszugehen, daß diese Sonderbestimmung nur für das Vorhaben betreffende Anträge gilt, die vor einer im Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeföhrten öffentlichen Erörterung nach dem Bürgerbeteiligungsgesetz eingebracht wurden. Wird ein derartiger Antrag nach Durchführung der öffentlichen Erörterung gestellt, so gilt die übliche Sechsmonatsfrist (in diesem Fall ist auch kein weiteres Bürgerbeteiligungsverfahren mehr durchzuführen).